



Förderverein
für krebskranke Kinder
Tübingen e. V.

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V., Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen

Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen

Telefon: 070 71 / 94 68 -11

Telefax: 070 71 / 94 68 -13

www.krebskranke-kinder-tuebingen.de

info@krebskranke-kinder-tuebingen.de

Herr

Kaya Mehmet Baran

Frankfurt

Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Kaya Mehmet Baran Frankfurt

Betrag der Zuwendung in Ziffern/ in Buchstaben / Tag der Zuwendung

167,99 EUR / einhundertsiebenundsechzig und 99/100 EUR / 15.05.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja Nein

Wir sind wegen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Tübingen, StNr. 86166/33507, vom 21.01.19 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Tübingen, 21.05.2019

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Mitglied der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe – Aktion für krebskranke Kinder e. V. (DLFH)

Mildtätig und gemeinnützig – besonders förderungswürdig

Vorsitzender: Anton Hofmann

Spendenkonto: Kreissparkasse Tübingen: IBAN DE10 6415 0020 0000 1260 63, BIC SOLADEST333
VR Bank Tübingen eG: IBAN DE26 6406 1854 0027 9460 02, BIC: GENODE33TW